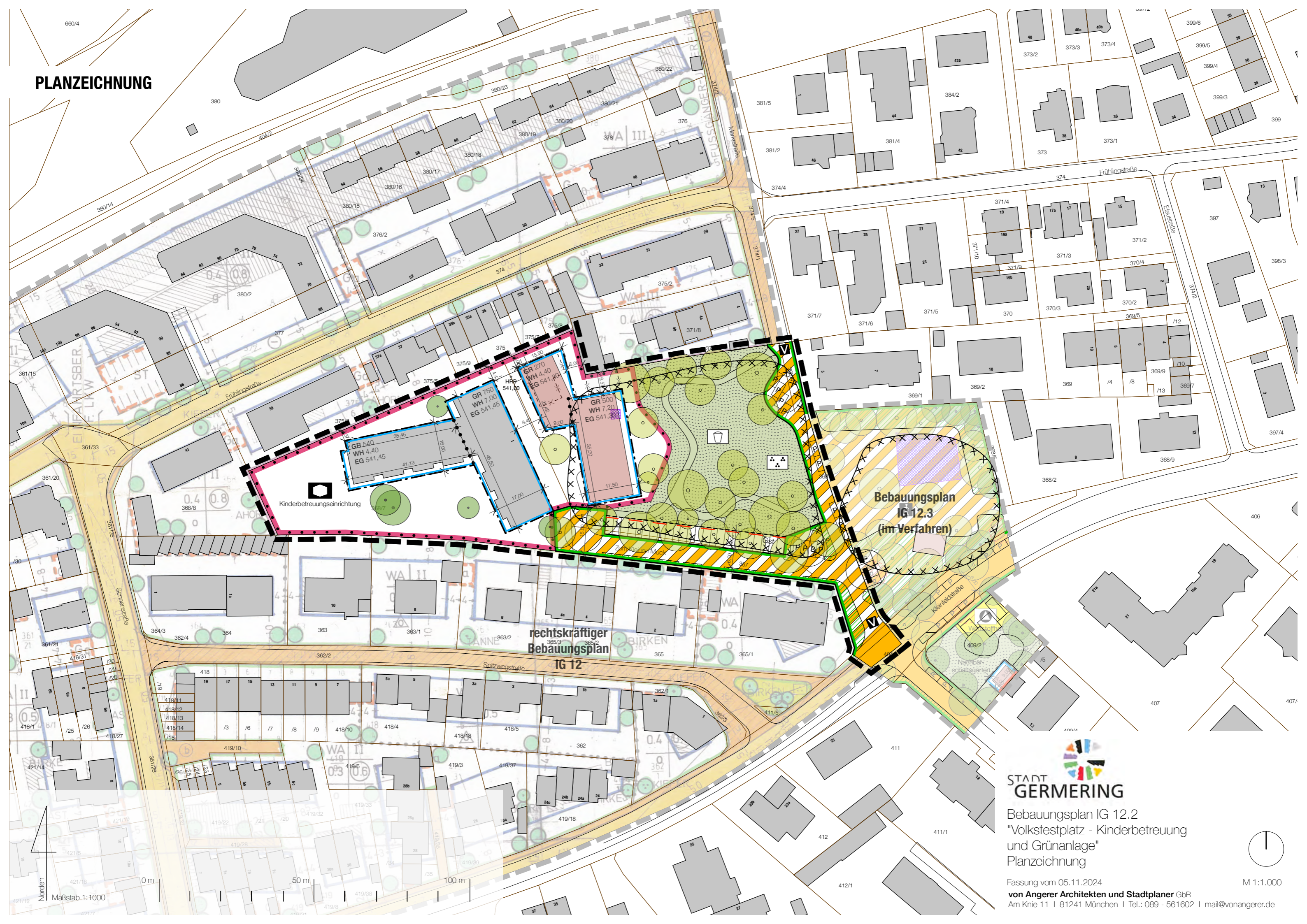


**BEBAUUNGSPLAN
IG 12.2 „VOLKSFESTPLATZ - KINDERBETREUUNG UND
GRÜNLAGE“
FASSUNG VOM 05.11.2024**

TEIL A: PLANZEICHNUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHNUNG



Kinderbetreuungseinrichtung

GR 540
WH 4,40
EG 541,45

GR 750
WH 7,00
EG 541,45

GR 270
WH 4,40
EG 541,45

GR 500
WH 7,20
EG 541,45

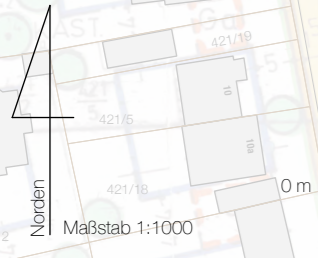
Bebauungsplan
IG 12.3
(im Verfahren)

rechtskräftiger
Bebauungsplan
IG 12



Bebauungsplan IG 12.2
"Volksfestplatz - Kinderbetreuung
und Grünanlage"
Planzeichnung

Fassung vom 05.11.2024
von Angerer Architekten und Stadtplaner GbR
Am Knie 11 | 81241 München | Tel.: 089 - 561602 | mail@vonangerer.de



Die Stadt Germering erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro von Angerer Architekten und Stadtplaner in München gefertigten Bebauungsplan IG 12.2 "Volksfestplatz - Kinderbetreuung und Grünanlage" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als

S a t z u n g .

Der Geltungsbereichs des neuen Bebauungsplans IG 12.2 "Volksfestplatz - Kinderbetreuung und Grünanlage" ersetzt in diesem Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan IG 12.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



1. Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 1.1 | GR 500 | max. zulässige Grundfläche
(in Quadratmeter; z.B. 500 qm) |
| 1.2 | WH 7,20 | max. zulässige Wandhöhe in Bezug auf die Erdgeschosshöhe
(in Meter, z.B. 7,20 m) |
| 1.3 | EG 541,30 | max. zulässige Höhe Oberkante Fertigfußboden (OK FFB)
Erdgeschoss als Bezugspunkt über NHN für die festgesetzte
Wandhöhe (in Meter, z.B. 541,30 m ü.NHN) |



2. Baugrenzen

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 |  | Baugrenze |
|-----|---|-----------|

3. Flächen für den Gemeinbedarf

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 |  | Flächen für den Gemeinbedarf |
| 3.2 | 
Kinderbetreuungseinrichtung | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
mit der Zweckbestimmung "Kinderbetreuungseinrichtung" |

4. Flächen für Verkehr

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 4.1 |  | Straßenbegrenzungslinie |
| 4.2 |  | öffentliche Verkehrsfläche |

4.3  öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung


4.4  Verkehrsberuhigter Bereich

5. Grünflächen

5.1  öffentliche Grünfläche

5.2  Parkanlage

5.3  Spielplatz

5.4  Einzelbaum, bestehend und zu erhalten

5.5  Einzelbaum, neu zu pflanzen

6. Sonstige Planzeichen

6.1  Grenze des Geltungsbereich des Bebauungsplans

6.2  Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

6.3  Fläche für Gemeinschaftsstellplätze

6.4 GSt Gemeinschaftsstellplätze

6.5  Maßangabe in Meter (z.B. 17,00 m)

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

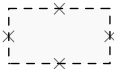


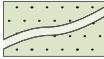

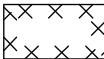
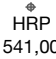
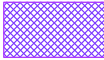
1.  räumliche Geltungsbereiche der benachbarten Bebauungspläne

2.  bestehende Grundstücksgrenze

3. 369/1 Flurstücksnummer

4.  bestehender Baukörper

5.  vorgeschlagener Baukörper

- | | | |
|-----|---|--|
| 6. |  | abzubrechender Baukörper |
| 7. |  | vorgeschlagene Freiflächengestaltung |
| 8. |  | vorgeschlagener öffentlicher Stellplatz |
| 9. |  | vorgeschlagener Weg in öffentlicher Grünfläche |
| 10. |  | vorgeschlagene Grünfläche in öffentlicher Verkehrsfläche |
| 11. |  | Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Kiesgrube) |
| 12. |  | Höhenreferenzpunkt über NHN (in Meter, z.B. 541,00 m ü.NHN) |
| 13. |  | Bereich mit besonderer Anforderung an den Bodenschutz (siehe Punkt III.9. Altlasten) |

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

- die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Grundfläche
- das in der Planzeichnung festgelegte Höchstmaß für die Wandhöhe

1.2 Für die festgesetzte Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Außenkante der Dachhaut, bzw. der Attika (ohne Absturzsicherung wie z.B. Geländer) an deren höchstem Punkt.

1.3 Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses darf die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen maximal um 30 cm überschreiten. Dies gilt auch für die Oberkante von Terrassen.

1.4 Technische Dachaufbauten (z.B. Aufzüge, Lüftungsanlagen) bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m über der jeweils maximal zulässigen Wandhöhe (WH) sind zulässig, wenn sie zur Gebäudeaußenkante mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückversetzt sind. Sofern technisch möglich sind diese Aufbauten zusammenzufassen. Die Aufbauten dürfen maximal 25% der Dachfläche belegen. Technische Aufbauten, die der Nutzung von Solarenergie dienen, sind davon ausgenommen.

1.5 Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Flächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.

2. Baugrenzen

2.1 Die Baugrenzen dürfen zur Errichtung von Balkonen um maximal 2,00 m und zur Errichtung von Terrassen um maximal 4,00 m überschritten werden.

2.2 Zur Errichtung von Vordächern im Eingangsbereich dürfen die Baugrenzen, mit Ausnahme der Nordfassaden bis zu maximal 2,00 m über die Breite des Eingangs überschritten werden.

3. Flächen für Gemeinbedarf

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kinderbetreuungseinrichtung" festgesetzt.
In diesem Bereich sind ausschließlich Anlagen für die Betreuung von Kindern, wie z.B. Kindergarten, Kinderkrippe oder Kindertagesstätte, zulässig.

4. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen haben Vorrang gegenüber den gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie der "Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe" der Stadt Germering.

5. Äußere Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- 5.2 Auf den Flachdächern sind auch Dachgärten zugelassen. Die Dachgärten sind großflächig zu begrünen (mindestens 60%), sog. Schottergärten sind unzulässig. Brüstungen dürfen nur als filigrane Stabgitter ausgebildet werden und sind mindestens bis zur Innenkante der Attika gegenüber der Außenfassade zurückzusetzen.
- 5.3 Solaranlagen dürfen sowohl auf Dachflächen errichtet als auch als Fassadenbekleidung verwendet werden.
- 5.4 Auf Flachdächern aufgeständerte Solaranlagen dürfen eine Höhe von 1,50 m gemessen ab Oberkante Attika der Gebäudeaußenwand nicht überschreiten.
- 5.5 Bei der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.
- 5.6 Darüberhinaus findet die Satzung "über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Gestaltungssatzung)" der Stadt Germering in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

6. Stellplätze

- 6.1 Private Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.
- 6.2 Es gilt die Satzung über Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kfz-Stellplätzen der Stadt Germering in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.3 Es gilt auch für die Stellplätze die Satzung "über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Gestaltungssatzung)" der Stadt Germering in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen hiervon sind alle öffentlichen Stellplätze (P), die temporär auch anderweitig, beispielsweise als Spiel- und Freiflächen, genutzt werden. Diese Stellplätze können aufgrund flexibler Nutzbarkeit bei Bedarf auch nicht versickerungsfähig ausgebildet werden.
- 6.4 Bei Errichtung der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung sind 6 Stellplätze auf der in der Planzeichnung vorgesehenen Fläche entlang der Erschließungsstraße „Zum Kleinen Muck“ vorzusehen sowie mindestens 12 Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs einzuplanen (entsprechend der Vorgaben der städtischen Stellplatzsatzung).

7. Nebenanlagen

- 7.1 Nebenanlagen mit einer maximalen Höhe von 3,00 m zur Unterbringung von Müllbehältern, Lagerflächen und Fahrrädern sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Dächer dieser Gebäude sind extensiv zu begrünen.
- 7.2 Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

8. Versorgungsanlagen

- 8.1 Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.
- 8.2 Soweit Müllbehälter nicht in den Gebäuden untergebracht werden, sind diese einzuhausen.

9. Altlasten

- 9.1 Aufgrund der Verunreinigung des Grundstücks durch Altlasten sind bei Entsiegelungen und Baumpflanzungen alle Vorgaben des Entsiegelungskonzepts vom 14.04.2023 sowie die "Ergänzende altlastenspezifische Erkundung Volksfestplatz Germering" vom 22.06.2022 der Firma Nickol & Partner AG zu berücksichtigen.
- 9.2 Unterkellerungen sind bei Gebäuden innerhalb der Altlastenverdachtsfläche nicht zulässig.
- 9.3 Eine gesammelte Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Altlastenfläche ist nicht zulässig. Gemäß dem Entsiegelungskonzept des Büros Nickol & Partner AG vom 14.04.2023 ist eine dezentrale und flächige Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Altlast vorzusehen. Außerhalb dieser Fläche sind sowohl flächige Versickerungen als auch Sickerbauwerke zulässig. Die Unbedenklichkeit der eingeleiteten, gesammelten Gewässer ist in einem wasserrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

10. Grünordnung

- 10.1 Die durch Planzeichen auf privaten Grünflächen und Stellplatzflächen festgesetzten Bäume sind in der Anzahl zwingend zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen. Bei der Anordnung und der Lage der durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig.
- 10.2 Für alle Frei- und Grünflächen findet die Satzung "über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Gestaltungssatzung)" der Stadt Germering in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 10.3 Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen im Bereich zu erhaltender Bäume, sind die Vorschriften der DIN 18920 in der Fassung von 07/2014 in der aktuellsten Form zu beachten.

IV. HINWEISE DURCH TEXT UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Örtliche Bauvorschriften - Satzungen

Auf die "Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen (WerbS)", die "Satzung über Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der Stadt Germering (Stellplatzsatzung KfzFAbs)" und die "Satzung über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke und über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Gestaltungssatzung)" in der jeweils geltenden Fassung und deren Beachtung wird hingewiesen.

2. Solaranlagen

Der Art. 44 a BayBO (Solaranlagen) ist zu beachten.

3. Bestehende Leitungen

Die bestehenden Leitungen und alle Vorgaben der Sparten Träger (wie z.B. Schutzzonen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Eingriffen in den Boden zu berücksichtigen.

4. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zutage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Germering oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Brandschutz

Die für die Bebauung notwendigen Feuerwehrezufahrten sind mit der Kreisbrandinspektion beim Landratsamt Fürstenfeldbruck und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Bauantrag darzustellen.

6. Grünordnung

Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ggf. einschließlich der Fassadenbegrünung sowie der wesentlichen Geländehöhen soll in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

7. Artenschutz

- 7.1 Der Einbau von Nisthilfen im Dachbereich und an den Fassaden in Form von fertigen Einbau-Niststeinen wird im gesamten Geltungsbereich empfohlen.
- 7.2 Es sollen voll abgeschirmte Leuchten/Lampen ("Full-Cut-Off-Leuchten" mit einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen) mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampf lampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe verwendet werden, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben. Empfehlenswert ist eine Farbtemperatur < 2.700 K (= Kelvin).
- 7.3 Die Lampenmasthöhe sollte so niedrig wie möglich gehalten werden (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m).
- 7.4 Lampen/Leuchten sollen in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden (2 Stunden vor Sonnenaufgang) abgeschaltet werden.
- 7.5 Die Lampenkonstruktionen sollen insektendicht und eingekoffert sein, um sich nicht zu Insektenfallen zu entwickeln. Bodenstrahler und Kugellampen sollen vermieden werden. Die Gehäusetemperaturen sollen unter 60° C liegen, um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermeiden.
- 7.6 Abzubrechende Gebäude oder relevante Gebäudeteile und Großbäume sind vor dem Abriss/Fällung gründlich auf Fledermausvorkommen und gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen. Ein Abriss darf nur zu Jahreszeiten stattfinden, zu denen Fledermäuse und brütende Vögel nicht anwesend sind. Im Falle eines Besatzes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zum Schutz der Individuen zu treffen.

8. Technische Normen, Richtlinien und Fachgutachten

Die genannten Technischen Normen, Richtlinien und Fachgutachten können zu den üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Germering, Rathausplatz 1, kostenlos eingesehen werden.

9. Barrierefreie Nutzung

Auf die DIN 18040 Teil 1 "Öffentlich zugängliche Gebäude", die DIN 18040 Teil 3 "Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum" und den Art. 48 BayBO "barrierefreies Bauen" wird hingewiesen.

10. Immissionsschutz

- 10.1 Die Verträglichkeit der Kindertagesstätte mit Erweiterung in Bezug auf die umliegende bestehende Wohnbebauung wurde in der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 224013/3 vom 26.06.2024 des Ingenieurbüros Greiner nachgewiesen.
- 10.2 Im Zuge des Bauvollzuges sollte auf eine schalltechnisch optimierte Anordnung der Spieleinrichtungen sowie die Verwendung von schallgedämmten Materialien bei Spiel- und Klettergeräten geachtet werden.
- 10.3 Für mögliche haustechnische Anlagen auf dem Dach des Neubaus wird die schalltechnische Prüfung bzw. Festlegung der zulässigen Schallleistungen im Rahmen der Planung empfohlen.

11. Starkregenschutz

Um Schäden infolge von sog. Starkregenereignissen und Überflutungen zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erdgeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante/über Gelände wird empfohlen.

Der Umgang mit erhöhten Niederschlagsmengen und deren geplante Ableitung ist im Rahmen der Realisierung der Maßnahme detailliert nachzuweisen.

12. Baumneupflanzungen

12.1 Bei Neupflanzungen von Bäumen ist zu Abwasserkanälen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Andernfalls sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß dem DWA-Regelwerk (DWA-M 162) bzw. gleichlautendem Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ mit dem Amper Verband abzustimmen.

12.2 Bei der Pflanzen- und Baumauswahl sollten klimawandelresistente Arten bevorzugt werden.

13. Klima und Energie

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gebäude und Freiflächen wird auf folgende Beschlüsse des Stadtrates hingewiesen:

- Klimaplan der Stadt Germering (Beschluss 2021/0204)

Als strategisches Instrument hat die Stadt Germering den Klimaplan beschlossen, dessen Ziel die Zusammenfassung der bestehenden Konzepte ist. Insbesondere die strategischen Ziele „Regeneratives Energiepotenzial im Stadtgebiet“, „Solare Energie in Germering“ und „Nachhaltige Stromversorgung für städtische Liegenschaften“ sind für dieses Bauleitplanverfahren relevant.

- Germeringer Energienutzungsplan (Beschluss 2022/0173)

Der Energienutzungsplan wurde erstellt, um die aktuelle und künftige Nutzung von Energie und Energieträgern einzuschätzen. Der Stadtrat hat beschlossen, den Energienutzungsplan als informelles Planungsinstrument zu berücksichtigen. Der Energienutzungsplan umfasst 40 Maßnahmen, wovon 13 als prioritär identifiziert wurden.

- Kommunale Selbstverpflichtung zur Nutzung der Solarenergie (Beschluss 2022/0080)

Der Beschluss 2022/0080 verpflichtet die Stadt Germering zu einem kommunalen Solargebot*. Die Stadt hat dabei sicherzustellen, dass Strom oder Wärme aus Solarenergie auf und an städtischen Gebäuden erzeugt wird. Dabei soll bereits in der Planungsphase darauf geachtet werden (z.B. Gebäudegeometrie, Dachausrichtung, Energieverbrauch) und möglichst die vollständige Gebäude- und Dachfläche genutzt werden, solange eine Kostendeckung innerhalb der Laufzeit anzunehmen ist.

V. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 16.04.2024 die Aufstellung der des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 25.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024 stattgefunden.
- 3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 16.07.2024 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 06.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- 5. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 6. Die Stadt Germering hat mit Beschluss des Stadtrats vom 05.11.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.11.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Germering, den 06.12.2024

(Siegel)

.....
Andreas Haas, Oberbürgermeister

- 7. Ausgefertigt:

Germering, den 09.12.2024

(Siegel)

.....
Andreas Haas, Oberbürgermeister

- 8. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 16.12.2024. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Germering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Germering, den 17.12.2024

(Siegel)

.....
Andreas Haas, Oberbürgermeister